



Präsidialverfügung vom 27.08.2026

Aufhebung Feuer- und Feuerwerksverbot

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Die ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle der letzten Tage haben zu einer deutlichen Entspannung der Brand-Gefahrenlage geführt. Daher kann das kommunale Feuerverbot per 28.08.2026 wieder aufgehoben werden.

Es wird verfügt:

1. Das mit der Präsidialverfügung vom 22.07.2026 erlassene kommunale Feuerverbot wird per 28.08.2026 aufgehoben.
2. Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt aber weiterhin bestehen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung an:
 - Kantonspolizei Zürich, Stationsstrasse 50, 8472 Seuzach
 - Roman Müller, Kommandant Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen
 - Michael Epp, Polizeivorstand

Namens des Gemeinderates Dägerlen:

Patrick Jola, Präsident

Peter Zahnd, Gemeindeschreiber

versandt am:

27. Aug. 2026